

Gesundheitsgesetz

vom 9. Februar 1996

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 19, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz vom 18. September 1970);
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel;
auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung, die Erhaltung und die Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit, unter Berücksichtigung der Freiheit, der Würde, der Integrität und der Gleichheit der Menschen.

² Zur Verwirklichung dieser Ziele fördert es die Verantwortung des Einzelnen und die kollektive Solidarität.

³ Das Gesetz regelt die gesundheitsrelevanten Tätigkeiten der natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Art. 2 Gesundheit

Die Gesundheit stellt ein physisches und psychisches Wohlbefinden dar, welches dem Einzelnen die Entfaltung in der Gesellschaft ermöglicht.

Art. 3 Mittel

¹ Die Kosten für die Verwirklichung der in Artikel 1 aufgeführten Ziele müssen angemessen sein.

² Die in diesem Gesetz aufgeführten Ziele verwirklicht der Staat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und anderen privaten und öffentlichen Organen und Institutionen.

³ Die aufgrund dieses Gesetzes anfallenden Ausgaben gelten als ordentliche Ausgaben im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 der Verfassung.

2. Abschnitt: Organisation und Behörden des Gesundheitswesens

Art. 4¹ Staatsrat

¹ Der Staatsrat bestimmt auf dem Wege der Gesundheitsplanung die kantonale Gesundheitspolitik und übt die Aufsicht über die Organisation des kantonalen Gesundheitswesens aus.

² Er sorgt für den Vollzug der Staatsverträge, des Bundesrechts, der interkantonalen Konkordate und des kantonalen Rechts, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Grossen Rates.

Art. 5 Gesundheitsdepartement

¹ Das durch die Verordnung des Staatsrates bezeichnete Departement (in der Folge: das Departement) koordiniert und verwirklicht die kantonale Gesundheitspolitik.

² Es übt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen aus, welche mit Fragen des Gesundheitswesens befasst sind. Falls nötig werden die Gemeinden, betroffene Berufsverbände sowie andere, öffentliche oder private Organe und Institutionen beigezogen.

³ Es kann den Vollzug bestimmter Aufgaben an öffentliche oder private Organe delegieren und nötigenfalls departementsexterne Experten beiziehen.

Art. 6 Dienststelle für Gesundheitswesen

Die Dienststelle für Gesundheitswesen besorgt die Aufgaben, die ihr vom Departement übertragen werden. Sie wird grundsätzlich von einer Gesundheitsfachperson geleitet.

Art. 7 Kantonsarzt

¹ Der Kantonsarzt befasst sich mit sämtlichen medizinischen Fragen im Bereich des Gesundheitswesens. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beiziehen, namentlich Bezirks-, Schulärzte und einen Vertrauenszahnarzt.

² Er berät die Departemente und die Dienste der kantonalen Verwaltung im Rahmen seines Aufgabenbereiches.

³ Er besorgt die übrigen Aufgaben, die ihm durch das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragen werden.

Art. 8 Kantonsapotheker(-in)

¹ Der Kantonsapotheker befasst sich im Rahmen der Dienststelle für Gesundheitswesen mit sämtlichen Fragen betreffend Arzneimittel und Medizinprodukte, namentlich:

- a) mit der Aufsicht über die Apotheken und Drogerien;
- b) mit der Kontrolle über die Herstellung und den Handel mit Medikamenten und Medizinprodukten.

² Er berät die Departemente und die Dienste der kantonalen Verwaltung im Rahmen seines Aufgabenbereiches.

³ Er besorgt die übrigen Aufgaben, die ihm durch das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragen werden.

Art. 9 Kantonschemiker, Kantonslaboratorium

¹ Der Kantonschemiker ist Leiter des Kantonslaboratoriums.

² Dem Kantonslaboratorium obliegen namentlich:

- a) die Aufsicht über den Handel mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- b) die Aufsicht über den Handel mit Giftstoffen.

³ Es berät die Departemente und die Dienste der kantonalen Verwaltung im Rahmen seines Aufgabenbereiches.

⁴ Es besorgt die übrigen Aufgaben, die ihm durch das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragen werden.

Art. 10 Gemeinden

¹ Die Gemeinden arbeiten am Vollzug dieses Gesetzes mit.

² Die Gemeinden können dem Staatsrat alle Massnahmen vorschlagen, die sie im Bereich des Gesundheitswesens als notwendig erachten.

³ Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung des Bundes und der Kantone im Bereich des Gesundheitswesens übertragen werden.

Art. 11 Gesundheitsrat

¹ Der Staatsrat ernennt einen Gesundheitsrat, welcher zu Fragen der Gesundheitspolitik und der Ethik im Gesundheitswesen angehört wird.

² Er wird zu Gesetzgebungsentwürfen im Bereich des Gesundheitswesens angehört. Der Gesundheitsrat kann auch Massnahmen vorschlagen, die er im Bereich der Ethik und des Gesundheitswesens als notwendig erachtet.

³ Der Staatsrat legt die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Gesundheitsrates fest.

Art. 12 Kommission für die Befreiung vom Berufsgeheimnis

¹ Soll eine aufgrund ihrer Tätigkeit ans Berufsgeheimnis gebundene Person von diesem befreit werden, so hat darüber eine in jedem Einzelfall vom Departement bezeichnete Kommission zu entscheiden. Die Kommission gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 321 Ziff. 2 StGB sowie des vorliegenden Gesetzes.

² Wer ein Gesuch um Befreiung vom Berufsgeheimnis stellt, kann durch die Kommission angehört werden. Entscheide der Kommission können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

³ Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Kantonsarzt, einem nicht der Dienststelle angehörenden Vertreter der Gesundheitsberufe sowie einem Juristen.

Art. 13 Gutachten

Das Departement ist zuständig für die Bezeichnung der Ärzte, die zur Erstellung von Gutachten im Sinne von Art. 120 StGB befugt sind.

Art. 14 Beratende Organe

¹ Nach Anhörung der betroffenen Kreise kann der Staatsrat für die Behandlung besonderer Fragen beratende Organe einsetzen.

² Es werden namentlich Kommissionen in den Bereichen der Gesundheitsförderung, der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs, der Ethik in der Forschung, der Gesundheitsplanung, der Tarifverträge sowie der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens eingesetzt.

³ In den vom Staatsrat ernannten Kommissionen wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter gewährleistet.

3. Abschnitt: Beziehungen zwischen Patienten, Gesundheitsfachpersonen und Krankenanstalten

Art. 15 Gegenstand

¹ Der vorliegende Abschnitt regelt die Beziehungen zwischen den Patienten, den Gesundheitsfachpersonen und den Krankenanstalten, in bezug auf Pflege zu Hause, ambulant, teilstationär oder stationär, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich.

² Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts finden auch Anwendung auf Patienten mit psychischen Beschwerden sowie auf Personen, die in Pflegeheimen untergebracht sind.

1. Kapitel: Patienten

Art. 16 Recht auf Behandlung

¹ Jeder hat, ungeachtet seiner wirtschaftlichen und sozialen Situation, Anspruch auf die seinem Gesundheitszustand entsprechende Behandlung. Dabei ist die Würde des Einzelnen zu achten.

² Die Patienten in Sterbesituationen haben ein Anrecht auf ihren Bedürfnissen entsprechende Pflege, Linderung, Unterstützung und Trost.

Art. 17 Freie Wahl der Gesundheitsfachperson

¹ Jeder hat das Recht auf freie Wahl der Gesundheitsfachperson, sofern diese verfügbar ist und sich für die vorzunehmende Behandlung als zuständig erachtet.

² Der Patient kann sein Recht auf freie Wahl der Gesundheitsfachperson durch Vertrag einschränken.

³ Bei Aufenthalt in gemeinnützigen Spitälern, in Notfällen sowie wenn es die Situation erfordert, ist das Recht auf freie Wahl eingeschränkt.

Art. 18 Recht auf Information

¹ Der Patient hat ein Anrecht darauf, durch die ihn betreuende Gesundheitsfachperson, im Rahmen ihrer Kompetenzen auf einfache, für ihn verständliche und annehmbare Weise informiert zu werden über:

- a) einen Gesundheitszustand und die entsprechende Diagnose;
- b) en Gegenstand, die Modalitäten, den Zweck, die Risiken und die Kosten der ins Auge gefassten prophylaktischen, diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen;

c) die Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und zur Vorsorge vor Krankheiten.

² Ist die Übernahme der Leistungen durch die Krankenversicherung nicht gewährleistet, so hat die Gesundheitsfachperson den Patienten hierüber zu informieren.

³ Ist der Patient nicht urteilsfähig, so wird das Recht auf Information durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

⁴ Handelt eine Gesundheitsfachperson als Experte, so informiert sie den Patienten über den Gegenstand und den Zweck ihrer Tätigkeit sowie über die Drittperson, welcher sie ihre Feststellungen übermittelt.

Art. 19 Einwilligung des Patienten

Niemand kann gegen seinen Willen gezwungen werden, sich einer Behandlung zu unterziehen oder klinische Untersuchungen über sich ergehen zu lassen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 20 Im voraus formulierte Bestimmungen: a) Grundsätze

¹ Jeder kann im voraus Bestimmungen formulieren im Hinblick auf die Pflege, die er für den Fall, dass er nicht mehr in der Lage wäre, seinen Willen auszudrücken, zu erhalten wünscht oder verweigern will.

² Ebenso kann jeder eine Person bestimmen, die unter diesen Umständen an seiner Stelle zu entscheiden hat, welche Pflege ihm zukommen soll.

Art. 21 b) Wirkungen

¹ Hat der Patient im voraus Bestimmungen verfasst und befindet er sich in einer Situation, die darin vorgesehen ist, so hat die Gesundheitsfachperson seinen in diesen Bestimmungen formulierten Willen zu befolgen.

² Hat die Gesundheitsfachperson Kenntnis davon, dass die im voraus formulierten Bestimmungen des Patienten nicht mehr seinem jetzigen Willen entsprechen, oder besteht ein Interessenkonflikt zwischen dem Patienten und der Person, die er gemäss Artikel 20 Absatz 2 dieses Gesetzes bezeichnet hat, so hat sie die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einzuholen. Artikel 33 Absatz 3 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 22 Zugang zum Dossier des Patienten

¹ Der Patient hat das Recht, sein Dossier einzusehen und sich dessen Inhalt erklären zu lassen. Vorbehalten bleiben Daten, welche Dritte betreffen und dem Berufsgeheimnis unterstehen.

² Bedeutet die Einsichtnahme in das Dossier eine konkrete psychologische Gefährdung für den Patienten, so muss die Gesundheitsfachperson verlangen, dass sie selbst oder der behandelnde Arzt bei der Einsichtnahme zugegen ist.

³ Der Patient kann sich eine Abschrift der objektiven Teile seines Dossiers aushändigen lassen, einer anderen Gesundheitsfachperson übergeben oder deren Weitergabe untersagen.

Art. 23 Aufnahme in eine Krankenanstalt

¹Jeder hat, unabhängig von seiner sozio-ökonomischen Lage, das Recht auf Aufnahme in eine gemeinnützige Krankenanstalt, um die seinem Gesundheitszustand entsprechende Pflege zu erhalten, sofern diese Anstalt über angemessenes Personal und angemessene Mittel verfügt und die erforderliche Pflege zu ihrem Aufgabenbereich gehört.

²Die im ersten Absatz vorgesehenen Einschränkungen finden keine Anwendung in Fällen von Dringlichkeit oder medizinischer Notwendigkeit.

Art. 24 Austritt aus einer Krankenanstalt

¹Eine urteilsfähige Person kann nicht gegen ihren Willen in einer Krankenanstalt zurückbehalten werden. Wünscht ein Patient trotz gegenteiliger Meinung der Gesundheitsfachperson eine Krankenanstalt zu verlassen, so kann die Gesundheitsfachperson oder die Krankenanstalt von ihm verlangen, dass er diesen Entscheid schriftlich bestätigt, nachdem er über die mit dem Verlassen der Anstalt eingegangenen Risiken aufgeklärt wurde.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.

Art. 25 Kontaktpflege mit der Aussenwelt

¹Der Patient hat das Recht, in grösstmöglichem Masse Kontakte (Briefe, Telefongespräche, Besuche) zur Aussenwelt zu pflegen. Dabei sind die Erfordernisse der jeweiligen Behandlung sowie die Betriebsweise der Krankenanstalt zu berücksichtigen.

²Wird ein Kind in eine Krankenanstalt eingewiesen, so wird den Eltern der Kontakt in besonderem Masse erleichtert.

³Ein Patient in einer Sterbe- oder sonstigen Krisensituation hat das Recht, durch die ihm nahestehenden Personen in einer angemessenen Umgebung und ohne zeitliche Einschränkungen Beistand zu erhalten.

Art. 26 Geistlicher Beistand und soziale Unterstützung

¹Der Patient hat Anrecht auf einen geistlichen Beistand sowie auf Achtung seiner Glaubens- und Kulturfreiheit.

²Der Patient hat das Recht auf Unterstützung und Beratung durch die Sozialdienste.

Art. 27 Mitwirkung des Patienten

¹Soweit als möglich informiert der Patient die Gesundheitsfachperson in umfassender und wahrheitsgetreuer Weise.

²Der Patient unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten den geordneten Verlauf seiner Behandlung und befolgt die Vorschriften, denen er zugestimmt hat.

Art. 28 Achtung der Mitmenschen

¹Der Patient hat auf die anderen Patienten und die Gesundheitsfachpersonen Rücksicht zu nehmen.

² Er hat die Anordnungen der Gesundheitsfachperson betreffend seine Behandlung sowie gegebenenfalls das interne Reglement der Krankenanstalt zu befolgen.

2. Kapitel: Gesundheitsfachpersonen

Art. 29 Achtung der menschlichen Würde

Die Gesundheitsfachperson achtet die menschliche Würde und die Persönlichkeitsrechte seiner Patienten.

Art. 30 Freie Wahl des Patienten und Verweigerung aus Gewissensgründen

¹ Jede Gesundheitsfachperson kann sich weigern, Leistungen zu erbringen, welche ihren persönlichen, ethischen oder religiösen Überzeugungen widerspricht. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Unterlassung der Behandlung eine schwere und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit des Patienten darstellt.

² Bei schwerer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit haben die Gesundheitsfachpersonen auf Ersuchen des Kantonsarztes bestimmte Aufgaben zu übernehmen.

Art. 31 Angemessene Behandlung

¹ Die Gesundheitsfachperson hat nach den Regeln der Kunst zu handeln. Jede überflüssige oder unangemessene Handlung ist zu vermeiden, selbst wenn der Patient oder eine andere Gesundheitsfachperson darum ersucht.

² Stehen mehrere Behandlungsarten mit gleicher therapeutischer Wirksamkeit zur Auswahl, so hat die Gesundheitsfachperson die günstigste dieser Behandlungsarten zu wählen.

Art. 32 Pflicht zur Einholung der Einwilligung des Patienten: a) Grundsätze

¹ Die Gesundheitsfachperson hat die Einwilligung ihres Patienten einzuholen. Die Einwilligung ist nur gültig, wenn der Patient frei entscheiden kann und zuvor aufgeklärt wurde.

² Ist mit der Behandlung oder mit der Diagnose kein Eingriff in den Körper des Patienten verbunden, so kann die Einwilligung des Patienten auch stillschweigend erfolgen.

³ Wenn ein Patient gegen den Rat einer Gesundheitsfachperson die Durchführung einer Behandlung verweigert, so kann die Gesundheitsfachperson von ihm verlangen, dass er diesen Entscheid schriftlich bestätigt, nachdem er über die entsprechenden Risiken umfassend aufgeklärt wurde.

Art. 33 b) Minderjährige, bevormundete oder urteilsunfähige Patienten

¹ Bei urteilsfähigen, minderjährigen oder bevormundeten Patienten kann die Gesundheitsfachperson deren gesetzlichen Vertreter informieren.

² Bei urteilsunfähigen Patienten hat die Gesundheitsfachperson die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Können sich der gesetzliche Vertreter und die Gesundheitsfachperson nicht einigen, so hat letztere die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einzuholen. In dringenden Fällen kann die Gesundheitsfachperson auch dann Handlungen vornehmen, wenn sie den Entscheid der Vormundschaftsbehörde noch nicht erhalten hat.

³ Ist ein Patient nicht in der Lage, seinen Willen zu äussern, und hat er keinen gesetzlichen Vertreter, so handelt die Gesundheitsfachperson gemäss den objektiven Interessen des Patienten unter Berücksichtigung seines vermutlichen Willens. Sie erkundigt sich, ob der Patient im voraus Bestimmungen formuliert hat.

Art. 34 Pflicht zur Führung eines Dossiers über den Patienten

¹ Personen, die als Selbständigerwerbende Pflegeleistungen erbringen, haben über jeden ihrer Patienten ein Dossier zu führen.

² Solange die im Dossier befindlichen Akten für die Gesundheit des Patienten oder seiner Familie von Bedeutung sind, müssen sie aufbewahrt werden. Die Mindestdauer der Aufbewahrung beträgt in jedem Fall zehn Jahre.

³ Der Staatsrat bezeichnet auf dem Verordnungswege diejenigen Berufe des Gesundheitswesens, die von dieser Pflicht befreit sind, und umschreibt die Voraussetzungen für die Befreiung.

Art. 35 Achtung der Privatsphäre des Patienten

¹ Alle Gesundheitsfachpersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis.

² Übernimmt eine Gesundheitsfachperson einen Patienten, so kann sie von dessen Dossier bei anderen Gesundheitsfachpersonen Kenntnis nehmen, sofern dies im Interesse des Patienten gerechtfertigt ist und sofern dieser zugestimmt hat.

³ Die Gesundheitsfachperson kann durch Einwilligung des Patienten oder durch schriftliche Ermächtigung der zuständigen Behörde im Sinne dieses Gesetzes vom Berufsgeheimnis entbunden werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die eine Auskunftspflicht oder eine Pflicht zur Aussage vor Gerichtsbehörden vorsehen.

⁴ Die Bestimmungen über den Datenschutz sind anwendbar.

3. Kapitel: Krankenanstalten

Art. 36 Ausweisung eines Patienten

¹ Der Chefarzt oder sein Stellvertreter können einen Patienten aus disziplinarischen Gründen aus der Anstalt ausweisen, wenn er:

- a) in vorsätzlicher Weise die ordentliche Durchführung seiner Behandlung behindert, oder
- b) vorsätzlich und in unzumutbarer Weise den geordneten Betrieb der Anstalt stört.

² In einem Pflegeheim untersteht der Entscheid der Ausweisung aus disziplinarischen Gründen der Direktion, nach Anhörung des verantwortlichen Arztes.

³ Stehen auch weniger einschneidende Massnahmen zur Verfügung, oder muss mit einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Patienten gerechnet werden, so darf die Ausweisung aus der Anstalt nicht angeordnet werden.

Art. 37 Information der Patienten

Bei der Aufnahme in eine Krankenanstalt muss jeder Patient über seine Rechte und Pflichten informiert werden.

**4. Kapitel: Besondere medizinische Massnahmen
Forschung und Lehre**

Art. 38 Forschung am Menschen: a) Grundsätze

¹ Jeder klinische Versuch von Arzneimitteln muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS), namentlich mit der Guten Praxis der klinischen Versuche, durchgeführt werden. Diese Bestimmungen finden in analoger Weise auf jede Forschungsuntersuchung am Menschen Anwendung.

² Jede Forschungsuntersuchung am Menschen muss vorgängig durch eine zuständige Ethikkommission für klinische Versuche bewilligt werden.

³ Jede Forschungsuntersuchung am Menschen, die nicht obligatorisch der IKS mitgeteilt wird, muss der zuständigen kantonalen Behörde angezeigt werden.

⁴ Eine Forschungsuntersuchung am Menschen, die den Anforderungen dieses Beschlusses nicht genügt, darf nicht weitergeführt werden.

Art. 39 b) Zuständige Behörden

¹ Das Departement sorgt für die Kontrolle und für die Überwachung der Forschungsuntersuchungen am Menschen.

² Dabei kann es namentlich:

- a) die Konformität der durch den Kanton im Sinne dieses Gesetzes anerkannten Ethikkommissionen für klinische Versuche prüfen; die Ethikkommissionen werden in einem Verzeichnis aufgeführt;
- b) ein Verzeichnis der von den Forschern oder von der IKS angezeigten Forschungen am Menschen erstellen;
- c) die Forschungsstandorte und die verwendeten Mittel inspizieren.

³ Das Departement beteiligt sich an den Kontroll- und Überwachungsverfahren der durch die IKS im Kanton durchgeführten klinischen Versuche mit Arzneimitteln.

⁴ Nötigenfalls kann das Departement Ratgeber, Experten oder spezialisierte Institutionen heranziehen.

Art. 40 c) Ethikkommission für klinische Versuche

Der Staatsrat bestimmt die zuständige (n) Ethikkommission (en) für klinische Versuche.

Art. 41 d) Notifikationsverfahren

¹ Bei klinischen Versuchen mit Heilmitteln gilt die Notifikation an das IKS gleichzeitig als Mitteilung an das Departement.

² Jede andere Forschungsuntersuchung am Menschen muss der Prüfärztes dem Departement auf dem hierfür vorgesehenen Formular mitteilen, wobei folgende Unterlagen mitzuliefern sind:

- a) die Bewilligung der Forschungsuntersuchung durch die zuständige Ethikkommission für klinische Versuche;
- b) eine Kopie aller Unterlagen, die der zuständigen Ethikkommission für klinische Versuche vorgelegt werden.

³ Bei Empfang der vollständigen Notifikationsunterlagen weist das Departement der Forschungsuntersuchung eine Referenznummer zu, die es dem Prüfärztes mitteilt. Letzterer kann mit dem Versuch beginnen, wenn er binnen 30 Tagen keine gegenteilige Mitteilung erhalten hat.

Art. 42 Kosten / Gebühren

¹ Die effektiven Kosten für die Untersuchung der Forschungsprotokolle werden durch die Prüfärztes gemäss einem durch die Ethikkommission festgelegten Tarif übernommen. Die Ethikkommission unterscheidet dabei zwischen klinischen Versuchen mit Arzneimitteln und anderen Forschungsuntersuchungen am Menschen.

² Die Tätigkeiten, die dem Departement obliegen (Erstellung eines Registers, Notifikation, Überwachung, Kontrolle, usw.) sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach einem besonderen Tarif, wobei die effektiven Kosten abzudecken sind.

Art. 43 Lehre

¹ Ohne seine Einwilligung oder diejenige seines gesetzlichen Vertreters kann ein Patient nicht zur Mitwirkung an Lehrveranstaltungen herangezogen werden. Die Zustimmung kann jederzeit zurückgezogen werden, ohne dass dadurch eine Beeinträchtigung für den Patienten entstände.

² Die Lehre hat unter Achtung der Würde und der Privatsphäre des Patienten zu erfolgen.

Entnahme und Einpflanzung von Organen

Art. 44 Verbot des Handels

Sämtliche Vereinbarungen, die Leichen, Organe, Gewebe, Gameten und Blut zum Gegenstand haben, müssen unentgeltlicher Natur sein.

Art. 45 Grundsatz der Anonymität

Die Anonymität des Spenders gegenüber dem Empfänger und diejenige des Empfängers gegenüber dem Spender und ihm nahestehenden Personen muss gewährleistet sein. Von diesem Grundsatz kann nur im Falle unbedingter therapeutischer Notwendigkeit abgewichen werden.

Art. 46 Entnahme an einer Leiche

¹ Organe und Gewebe können einer Leiche entnommen werden, um zu therapeutischen Zwecken eingepflanzt zu werden, sofern sich der Verstorbene zu Lebzeiten nicht dagegen verwehrt hat oder sich seine Angehörigen nicht dagegen verwehren. Die Angehörigen können sich der Entnahme nicht entgegensetzen, wenn der Verstorbene ihr zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt hat.

² Zu Forschungszwecken können Organe und Gewebe einer Leiche nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen entnommen werden.

³ Entnahmen können nicht vorgenommen werden, bevor eine Todesbescheinigung durch einen Arzt ausgestellt wurde, der weder an der Entnahme noch an der Einpflanzung beteiligt ist.

Art. 47 Entnahme an einer lebenden Person

¹ Ohne ausdrückliche Zustimmung des Spenders, gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters, kann keine Entnahme von Gewebe oder von Organen vorgenommen werden. Die Entnahme von Gewebe oder Organen an urteilsunfähigen Personen ist untersagt.

² Die Entnahme von nicht regenerierbarem Gewebe oder nicht regenerierbaren Organen ist nur im unmittelbaren therapeutischen Interesse des Empfängers erlaubt.

³ Die Entnahme von nicht regenerierbarem Gewebe oder nicht regenerierbaren Organen an Minderjährigen oder urteilsfähigen Bevormundeten ist untersagt. In Ausnahmefällen kann eine solche Entnahme durch die Vormundschaftsbehörde bewilligt werden, wenn der Empfänger ein naher Verwandter (Vater, Mutter, Kind, Bruder, Schwester) des Spenders ist und wenn er ohne die Einpflanzung einen schweren Gesundheitsschaden zu gewärtigen hätte.

Art. 48 Förderung der Organspenden

Der Staat unterstützt Informationskampagnen zur Förderung von Organspenden.

Autopsie**Art. 49** Grundsätze

¹ Eine Autopsie kann mit Einwilligung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen durchgeführt werden.

² Der Kantonsarzt kann eine Autopsie anordnen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheit erforderlich erscheint.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafrechts.

⁴ Der Autopsiebericht ist den Angehörigen auf deren Verlangen auszuhändigen, sofern sich der Verstorbene nicht dagegen verwehrt hat.

5. Kapitel: Mediator

Art. 50 Mediator

Ist ein Patient der Ansicht, dass die ihm durch dieses Gesetz zugestandenen Rechte nicht gewahrt wurden, so kann er sich an einen vom Staatsrat zu ernennenden Mediator wenden. Diese Instanz untersucht den Fall und versucht zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen.

4. Abschnitt: Gesundheitsfachpersonen

1. Kapitel: Definitionen

Art. 51 Berufe, die diesem Gesetz unterstellt sind

¹ Dem vorliegenden Gesetz unterstellte Gesundheitsfachpersonen sind diejenigen Personen, die berufsmässig durch die Erbringung gesundheitsrelevanter Leistungen in direktem Kontakt zu Patienten stehen, und deren Tätigkeit ein derartiges Risiko darstellt, dass sie staatliche Kontrolle erfordert.

² Der Staatsrat erstellt periodisch auf dem Verordnungswege, nach Anhörung der Aufsichtskommission für die Berufe des Gesundheitswesens, eine Liste der Berufe, die diesem Gesetz unterstellt sind.

Art. 52 Alternative Behandlungsmethoden

¹ Alternative Behandlungsmethoden sowie Behandlungen, die das Wohlbefinden anstreben, sind gestattet, sofern sie keine Gefahr darstellen und sofern die betroffenen Personen ihre Einwilligung gegeben haben. Die betroffenen Personen müssen so informiert werden, dass jegliche Verwechslung mit Berufen des Gesundheitswesens ausgeschlossen ist.

² Für solche Behandlungen ist jegliche Art von Werbung untersagt.

Art. 53 Unselbständige Tätigkeit

Eine unselbständige Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes übt jene Gesundheitsfachperson aus, die unter der direkten Verantwortung und Aufsicht einer anderen berechtigten Gesundheitsfachperson arbeitet. Dasselbe gilt für Gesundheitsfachpersonen, die im Rahmen einer Heilanstalt oder einer anderen öffentlichen oder privaten, zugelassenen Institution des Gesundheitswesens tätig sind.

Art. 54 Assistenten

¹ Assistent im Sinne dieses Gesetzes ist, wer seine Ausbildung abgeschlossen und sein Diplom erhalten hat und in unselbständiger Weise unter der direkten Verantwortung und Aufsicht eines bewilligten Arztes oder eines Zahnarztes einen medizinischen Beruf ausübt.

² Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg die Bedingungen, unter welchen die Assistenzzeit aus Gründen einer postuniversitären Ausbildung oder der öffentlichen Gesundheit über zwei Jahre hinaus verlängert werden kann. Dabei ist die Assistenz in einer privaten Praxis von derjenigen in einer Krankenanstalt oder -institution zu unterscheiden.

2. Kapitel: Bewilligung

Art. 55 Bewilligungspflicht

¹ Wer einen Medizinalberuf oder einen anderen Beruf des Gesundheitswesens ausüben will, benötigt eine Bewilligung des Departementes.

² Davon ausgenommen ist die unselbständige Ausübung der nichtmedizinischen Berufe des Gesundheitswesens.

Art. 56 Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung

¹ Das Departement erteilt der Gesundheitsfachperson eine Bewilligung, wenn sie:

- a) das erforderliche Diplom oder den erforderlichen Titel besitzt, wobei für die Medizinalberufe grundsätzlich das eidgenössische Diplom vorausgesetzt wird;
- b) die nötige praktische Erfahrung aufweist;
- c) frei ist von psychischen und physischen Beschwerden, die mit der Ausübung der betreffenden Tätigkeit unvereinbar sind;
- d) nicht Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Sanktion noch eines Strafurteils wegen schwerer oder wiederholter Verletzung der Berufspflichten oder wegen standesunwürdigen Verhaltens bildete;
- e) handlungsfähig ist;
- f) persönlich oder über ihren Arbeitgeber für Ansprüche aus Berufshaftpflicht versichert ist.

² Das Departement ist, nach Anhörung der Aufsichtskommission für Berufe des Gesundheitswesens, zuständig für die Anerkennung ausländischer Diplome und Titel.

³ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege detaillierte Bestimmungen über die Ausübung der einzelnen Berufe des Gesundheitswesens erlassen.

Art. 57 Dauer der Bewilligung

¹ Inhaber einer Bewilligung können die entsprechende Tätigkeit bis zum 70. Altersjahr ausüben.

² Nach Erreichen des 70. Altersjahrs kann die Bewilligung, auf Gesuch der Gesundheitsfachperson jeweils um zwei Jahre verlängert werden, wenn die Bedingungen zu ihrer Erteilung noch erfüllt sind. Die Nichterneuerung der Bewilligung gilt als Entzug im Sinne von Artikel 60 dieses Gesetzes.

³ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege für bestimmte Berufe eine kürzere Bewilligungsdauer vorsehen.

Art. 58 Unübertragbarkeit der Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens ist unübertragbar.

Art. 59 Register der Bewilligungen

¹ Das Departement führt für jeden bewilligungspflichtigen Beruf ein gesonder-tes Register, in welchem die erteilten Bewilligungen eingetragen werden.

² Diese Register sind öffentlich.

³ Die Inhaber einer Bewilligung haben von sich aus oder auf Anfrage das Departement über Tatsachen zu informieren, die zu einer Änderung ihres Registereintrages führen können.

⁴ Krankenanstalten und -institutionen sowie Gesundheitsfachpersonen, die eine oder mehrere Gesundheitsfachpersonen in unselbständiger Anstellung beschäftigen, haben das Departement zu informieren. Sie haben sich zu vergewissern, dass die betreffenden Gesundheitsfachpersonen die in Artikel 56 dieses Gesetzes aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Art. 60 Entzug oder Einschränkung der Bewilligung

¹ Auf Anraten der Aufsichtskommission für Berufe des Gesundheitswesens kann die Bewilligung im Interesse der öffentlichen Gesundheit entzogen oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn die Bedingungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

² Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes über den Entzug oder die Einschränkung der Bewilligung.

3. Kapitel: Rechte und Pflichten

Art. 61 Kompetenzbereich

¹ Eine Gesundheitsfachperson darf Leistungen nur erbringen, sofern sie hierfür über die nötige Ausbildung und Erfahrung verfügt.

² Sie hat ihre beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen stets auf dem neuesten Stand zu halten.

³ Fällt eine zu erbringende Leistung nicht mehr in ihren Kompetenzbereich, so hat die Gesundheitsfachperson eine andere, hierfür zuständige Gesundheitsfachperson zu Rate zu ziehen, oder den Patienten an eine kompetente Fachperson weiterzuleiten.

Art. 62 Spezialisten: a) Ärzte

Die Bezeichnung als Spezialarzt ist nur in den von der FMH vorgesehenen Formen zulässig und nur insoweit, als der Arzt:

- a) im Besitze des von der Verbindung der Schweizer Ärzte verliehenen Spezialarzt diploms (FMH) ist oder
- b) ausnahmsweise, eine Ausbildung besitzt, welche derjenigen gleichwertig ist, die von der Verbindung der Schweizer Ärzte für die Verleihung eines Spezialarzt diploms (FMH) verlangt wird. Das Departement anerkennt die Gleichwertigkeit nach Anhörung der Aufsichtskommission für Berufe des Gesundheitswesens sowie der Walliser Ärztegesellschaft.

Art. 63 b) Zahnärzte

Ein Zahnarzt darf den Titel eines Spezialisten nur führen, sofern eine solche Bezeichnung von der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft zugelassen ist, oder wenn er über eine Ausbildung verfügt, die vom Departement, nach Anhörung der Aufsichtskommission für Berufe des Gesundheitswesens sowie der Walliser Zahnärzte-Gesellschaft, für zureichend erachtet wurde.

Art. 64 Unlautere Vereinbarungen

Es ist den Gesundheitsfachpersonen untersagt, Vereinbarungen namentlich finanzieller Art zu treffen, die den Interessen des Patienten oder der Allgemeinheit zuwiderlaufen könnten.

Art. 65 Vertretung

Eine Gesundheitsfachperson darf sich nicht durch eine andere Gesundheitsfachperson vertreten lassen, welche nicht zur Ausübung desselben Berufes befugt ist.

Art. 66 Ort der Berufsausübung

¹Eine Gesundheitsfachperson darf ihre Tätigkeit nur in ihrer Praxis, in einer Krankenanstalt oder -institution, in einem hierfür besonderes eingerichteten Raum oder am Krankenbett ausüben. Notfälle bleiben vorbehalten.

²Betreibt eine Gesundheitsfachperson mehrere Einrichtungen, so muss sie in jeder dieser Einrichtungen persönlich praktizieren und darf diese nur alternierend öffnen.

Art. 67 Aufgabe der Tätigkeit

¹Stellt eine Gesundheitsfachperson ihre Tätigkeit ein, hat sie dies dem Departement mitzuteilen.

²Die Aufgabe der Tätigkeit zieht den Entzug der Bewilligung nach sich. Handelt es sich nur um eine vorübergehende Einstellung der Tätigkeit und teilt die Gesundheitsfachperson dies dem Departement mit, kann die Bewilligung provisorisch entzogen werden. Wird die Tätigkeit jedoch nicht binnen fünf Jahren nach der Einstellung wiederaufgenommen, verliert die Gesundheitsfachperson ihre Bewilligung endgültig.

³Stellt eine Gesundheitsfachperson ihre Tätigkeit ein, hat sie dies ihren Patienten mitzuteilen. Die Patienten können die Herausgabe ihres Dossiers beziehungsweise dessen Weiterleitung an eine Gesundheitsfachperson ihrer Wahl verlangen. Stirbt eine Gesundheitsfachperson, werden ihre Dossiers durch die Aufsichtskommission für Berufe des Gesundheitswesens verwaltet.

Art. 68 Werbung

¹Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, darf keine Werbung betreiben.

²Verboten ist im Kanton ebenso jegliche Werbung für gesundheitsrelevante Tätigkeiten, die ausserhalb des Kantonsgebietes ausgeübt werden.

³Vom Verbot ausgenommen sind die für die fragliche Tätigkeit geltenden Usancen sowie die von der Aufsichtskommission für Berufe des Gesundheitswesens bewilligten Informationen, insbesondere was die Ausbildung und die Berufserfahrung betrifft.

4. Kapitel: Aufsicht**Art. 69** Zuständige Behörden

¹Das Departement ist zuständig für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens.

² Verletzt eine Gesundheitsfachperson Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsverordnungen oder -reglemente, beauftragt das Departement die Aufsichtskommission für Berufe des Gesundheitswesens mit der Untersuchung des Falles und mit der Abgabe Ihrer Vormeinung.

Art. 70 Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe

¹ Der Staatsrat ernennt eine Aufsichtskommission für die Berufe des Gesundheitswesens. Sie wird namentlich mit der Untersuchung in Disziplinarverfahren gegen Gesundheitsfachpersonen und mit der Abgabe einer Vormeinung an den Staatsrat über die Liste der dem vorliegenden Gesetz unterstellten Berufe betraut.

² Sie ist insbesondere zuständig für Beschwerden bezüglich:

- a) berufliche Verfehlungen einer Person, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, namentlich Verhaltensweisen, die die physische oder psychische Integrität eines Patienten gefährden könnten oder bereits verletzt haben;
- b) Gesundheitsfachpersonen, die ein Recht verletzt haben, das den Patienten gestützt auf dieses Gesetz zusteht.

³ Des weitern ist die Kommission zuständig für die Beurteilung der Befähigung einer Gesundheitsfachperson im Sinne von Artikel 56 und 60 dieses Gesetzes, sowie für die Werbung gemäss Artikel 68 dieses Gesetzes. Das Departement kann die Kommission ebenfalls für sämtliche Fragen, die mit diesem Abschnitt zusammenhängen, zur Beratung heranziehen.

⁴ Der Staatsrat regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und das Verfahren für die Anrufung der Kommission.

Art. 71 Notfalldienste

Das Departement sorgt dafür, dass die Berufsverbände Notfalldienste organisieren, sofern diese für die Bevölkerung unentbehrlich sind.

5. Abschnitt: Gesundheitsförderung und Prävention**Art. 72** Gegenstand

¹ Inhalt dieses Abschnitts bildet die Förderung der Gesundheit und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen durch die Förderung der Einzelverantwortung und der kollektiven Solidarität.

² Er hat namentlich zum Inhalt:

- a) die Erziehung zur Gesundheit;
- b) den Schutz von Mutter und Kind;
- c) die Schulmedizin und die Schulzahnpflege;
- d) die psychische Gesundheit;
- e) die Verhütung von Alkoholismus und anderen Suchtkrankheiten;
- f) die Verhütung von übertragbaren Krankheiten und Infektionskrankheiten;
- g) die Verhütung von anderen Krankheiten, deren Verbreitung stark zunimmt;
- h) die Unfallverhütung;
- i) die Arbeitsmedizin und die Arbeitshygiene.

Art. 73 Definition

¹ Programme zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen im Sinne dieses Gesetzes haben die Erarbeitung und die Verwirklichung von Massnahmen, namentlich in den nachstehend aufgeführten Bereichen, zum Inhalt:

- a) Information und Erziehung der Bevölkerung in bezug auf Gesundheitsprobleme und Mittel zu deren Verhütung;
- b) frühzeitige Erkennung von Gesundheitsproblemen;
- c) präventive oder frühzeitige Behandlung von Gesundheitsproblemen;
- d) Unterstützung und Beratung der direkt betroffenen Personen;
- e) epidemiologische Forschung;
- f) Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsfachpersonen und anderer Personen, die sich mit der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen befassen.

² Bei der Erarbeitung und Verwirklichung dieser Massnahmen ist die Interdisziplinarität und die Koordination zwischen den öffentlichen und den privaten Partnern zu beachten.

Art. 74 Aufgaben des Staates

¹ Im Rahmen der Gesundheitsplanung definiert der Staatsrat die kantonale Politik im Bereich der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

² Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) periodische Erarbeitung eines Inventars über den Gesundheitszustand der Bevölkerung;
- b) Erarbeitung eines Globalkonzepts für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen, mit periodischer Neufestsetzung der Prioritäten;
- c) periodische Erarbeitung und Aktualisierung einer Liste der als gemeinnützig anerkannten Institutionen;
- d) Koordinierung der Programme zur Gesundheitsförderung und zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen;
- e) Förderung der Forschung in diesem Bereich;
- f) Evaluation der verwirklichten Programme zur Gesundheitsförderung und zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

³ Der Staatsrat kann auf dem Vertragswege den Vollzug der Aufgaben im Bereich der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen öffentlichen oder privaten Organisationen übertragen.

Art. 75 Kommission für Gesundheitsförderung

¹ Der Staatsrat ernennt eine Kommission für Gesundheitsförderung.

² Die Kommission für Gesundheitsförderung ist das beratende Organ des Staatsrates für die Erarbeitung der Politik im Bereich der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen. Sie wacht über die Verwirklichung dieser Politik und kann die von ihr in diesen Bereichen als erforderlich erachteten Massnahmen vorschlagen.

³ Die Kommission für Gesundheitsförderung setzt sich aus Vertretern der verschiedenen beteiligten Partner zusammen. Der Staatsrat regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieser Kommission.

Art. 76 Finanzierung

¹ Die nötigen Mittel zur Unterstützung der Programme zur Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen werden alljährlich vom Staatsrat im Budget festgesetzt.

² Diese Mittel werden namentlich durch einen jährlichen Betrag aus der Alkoholsteuer, durch Beiträge aus der Stempelsteuer sowie durch andere Quellen gedeckt.

³ Das Departement entscheidet nach Anhörung der Kommission für Gesundheitsförderung über die Subventionierung von Programmen zur Gesundheitsförderung und zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen, die von Krankenanstalten und -institutionen durchgeführt werden, welche die vom Staatsrat festgesetzten Bedingungen für die Subventionierung erfüllen.

Art. 77 Erziehung zur Gesundheit

¹ Die Erziehungsmassnahmen im Gesundheitswesen sollen die Entwicklung der Einzelverantwortung sowie der Kollektivverantwortung in bezug auf das physische, psychische und soziale Wohlbefinden fördern.

² Diese Massnahmen setzen im Kindesalter ein und richten sich an die gesamte Bevölkerung.

Art. 78 Schutz von Mutter und Kind

¹ Die Massnahmen zum Schutz der Mütter und Kinder sollen jedem Kind ermöglichen, unter den für Mutter und Kind bestmöglichen Voraussetzungen auf die Welt zu kommen und aufzuwachsen.

² Diese Massnahmen umfassen insbesondere die Unterstützung und Beratung der künftigen Eltern und der Familien, die Vornahme der notwendigen Kontrolluntersuchungen und die Verhütung jeglicher Form von Misshandlung.

Art. 79 Schulärztliche Tätigkeit und Schulzahnpflege

¹ Die schulärztlichen Massnahmen umfassen insbesondere die Überwachung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen und privaten Schulen.

² Die schulärztlichen Massnahmen werden durch die Schulärzte, die Schulkrankenschwestern und die übrigen vom Staatsrat bezeichneten Gesundheitsfachpersonen in Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper und den Eltern vollzogen.

³ Die Aufgaben, die Organisation, die Ernennung der Schulärzte und der Schulkrankenschwestern, sowie die Bezeichnung der übrigen mit der schulärztlichen Tätigkeit betrauten Gesundheitsfachpersonen und Institutionen werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg geregelt.

⁴ Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg die Organisation der Schulzahnpflege, die diesbezüglichen präventiven und therapeutischen Massnahmen, die vom Staat übernommenen Leistungen sowie die Bedingungen dieser Übernahme.

Art. 80 Psychische Gesundheit

¹Der Staat unterstützt die Programme zur Förderung der psychischen Gesundheit und zur Verhütung von Entwicklungsstörungen und psychischen Krankheiten.

²Der Staatsrat regelt die Aufgaben und die Organisation der Institutionen, die mit der Erarbeitung und der Verwirklichung dieser Programme betraut werden.

Art. 81 Verhütung von Suchtkrankheiten

¹Der Staat unterstützt die Programme zur Verhütung von Tabakmissbrauch, Alkoholismus und anderen Suchtkrankheiten, und berücksichtigt dabei insbesondere Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen für Jugendliche.

²Der Staatsrat regelt die Aufgaben und die Organisation der Institutionen, die mit der Erarbeitung und der Verwirklichung dieser Programme betraut werden, und übernimmt die entsprechende Koordination.

Art. 82 Verhütung von übertragbaren Krankheiten und Infektionskrankheiten

¹Der Staat sorgt für die Verhütung von übertragbaren Krankheiten und Infektionskrankheiten.

²Er unterstützt Informationsmassnahmen bezüglich solcher Krankheiten und fördert gegebenenfalls deren Verhütung durch Impfungen. Er kann solche Impfungen für obligatorisch erklären, wobei er die entsprechenden Kosten übernimmt.

³Der Staatsrat regelt die Aufgaben und die Organisation der Institutionen, die mit der Verhütung übertragbarer Krankheiten und Infektionskrankheiten betraut werden.

Art. 83 Krankheiten mit aussergewöhnlicher Entwicklung

Der Staat unterstützt Programme zur Verhütung von Krankheiten, die eine aussergewöhnliche Entwicklung aufweisen. Dabei werden insbesondere Informations- und Erziehungsmassnahmen gefördert.

Art. 84 Unfallverhütung

Der Staat fördert die Unfallverhütung, insbesondere durch Informations- und Erziehungsmassnahmen.

Art. 85 Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene

¹Der Staat fördert Massnahmen der Arbeitshygiene, der Arbeitsmedizin und der Sicherheit am Arbeitsplatz in allen Bereichen der Berufstätigkeit.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Arbeit.

6. Abschnitt: Krankenanstalten und -institutionen

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 86 Gegenstand und Definition

¹Dieses Kapitel regelt die Betriebsbewilligungen der Krankenanstalten und -institutionen, um die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit und den Schutz der Patienten zu gewährleisten.

²Die öffentlichen oder privaten Krankenanstalten und -institutionen im Sinne dieses Gesetzes bezwecken die Förderung, die Verbesserung, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Gesundheit. Ihre Leistungen werden namentlich in den Bereichen der Prävention, der Diagnose, der Unterstützung und der Pflege, der Behandlung, der Rehabilitation sowie des Transports, der Unterbringung und Betreuung der Patienten erbracht.

Art. 87 Kategorien

¹Die Anstalten und Institutionen des Gesundheitswesens teilen sich namentlich in folgende Kategorien auf:

- a) Spitäler;
- b) Pflegeheime für Betagte;
- c) Sozialmedizinische Zentren;
- d) Heilbäder;
- e) Spitälern angegliederte medizinisch-technische Institute;
- f) Laboratorien für medizinische Analysen;
- g) Forschungszentren;
- h) Gesundheitsligen und andere spezialisierte Institutionen.

²Der Staatsrat kann weitere Kategorien von Krankenanstalten und -institutionen bezeichnen.

2. Kapitel: Bewilligung

Art. 88 Bewilligungspflicht

Die Schaffung, die Erweiterung, der Umbau sowie der Betrieb einer Krankenanstalt oder -institution auf dem Gebiete des Kantons unterliegen der Bewilligung durch das Departement.

Art. 89 Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung

¹Die Bewilligung wird denjenigen Krankenanstalten und -institutionen erteilt, die je nach Zweckbestimmung, angebotenen Leistungen und allenfalls der vorgesehenen Aufnahmekapazität:

- a) von einer oder mehreren verantwortlichen Personen geleitet werden, die über die notwendige Ausbildung und die erforderlichen Titel verfügen;
- b) über genügend qualifiziertes Personal verfügen;
- c) über eine zweckmässige Organisation verfügen;
- d) über die notwendige Ausrüstung verfügen;
- e) über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die den hygienischen Anforderungen genügen und die Sicherheit der Patienten gewährleisten.

² Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg für jede Kategorie von Krankenanstalten und -institutionen detaillierte Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung festsetzen.

Art. 90 Dauer der Bewilligung

¹ Das Departement erteilt die Bewilligung für eine Dauer von grundsätzlich fünf Jahren.

² Auf Gesuch der Anstalt oder der Institution kann die Bewilligung erneuert werden, sofern die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind.

Art. 91 Entzug oder Einschränkung der Bewilligung

¹ Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann die Bewilligung entzogen oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind, bei schwerer Verletzung der Berufspflichten durch die verantwortliche(n) Person(en), oder wenn die Aufsichtsbehörde andere schwere Mängel bezüglich der Führungsweise der Anstalt oder Institution oder bezüglich der Qualität der angebotenen Leistungen feststellt.

² Der Entzug und die Einschränkung von Bewilligungen werden veröffentlicht.

Art. 92 Meldepflicht

Ändern sich die Verhältnisse bezüglich der Bedingungen, die zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, so ist diese Änderung unverzüglich dem Departement mitzuteilen.

Art. 93 Aufsicht, Inspektion

Das Departement kann in den Krankenanstalten und -institutionen Inspektionen durchführen. Dabei wird geprüft, ob die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Bedingungen eingehalten werden. Für diese Aufgabe können Sachverständige oder private Institutionen herangezogen werden.

Art. 94 Werbung

¹ Werbung für medizinische Anstalten und Institutionen ist grundsätzlich verboten.

² Der Staatsrat regelt die Ausnahmen von diesem Grundsatz. Dabei sind die Usancen zu berücksichtigen, namentlich was die Eröffnung und die Schließung von Krankenanstalten und -institutionen, die angebotenen Leistungen sowie die Namen und Titel der verantwortlichen Person(en) betrifft.

7. Abschnitt: Gesundheitsplanung und Subventionierung der gemeinnützigen Krankenanstalten und -Institutionen

Art. 95 bis 112²

Aufgehoben

Art. 113 Pflegeheime für Betagte

Der Kanton beteiligt sich mit 30 Prozent der berücksichtigten Ausgaben an den Investitionsausgaben der Pflegeheime für Betagte.

Art. 114³ Sozialmedizinische Zentren

Der Kanton beteiligt sich mit 50 Prozent der berücksichtigten Ausgaben an den Investitionsausgaben der Sozialmedizinischen Zentren. Der Saldo wird durch die Gemeinden gedeckt, mit Ausnahme der über die Betriebsrechnung finanzierten Investitionen.

Art. 115 bis 124²

Aufgehoben

Art. 125¹ Pflegeheime für Betagte

Die Beteiligung des Kantons an den Betriebsausgaben der Pflegeheime für Betagte beträgt 30 Prozent der berücksichtigten Ausgaben, gestützt auf periodischen Erhebungen und entsprechend der Planung.

Art. 126³ Sozialmedizinische Zentren

1 Die Beteiligung des Kantons an den Betriebsausgaben der sozialmedizinischen Zentren beträgt 62,5 Prozent des Überschusses der berücksichtigten Ausgaben. Der Saldo wird durch die Gemeinden übernommen.

² Der Kanton kann sich, bis zu 30 Prozent der berücksichtigten Ausgaben, an den Ausgaben anderer sozialmedizinischer Organisationen oder Institutionen beteiligen.

Art. 127 bis 130²

Aufgehoben

8. Abschnitt: Arzneimittel und Medizinprodukte

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 131 Gegenstand

¹ Gegenstand dieses Kapitels bildet die Kontrolle über die Arzneimittel und die Medizinprodukte sowie über deren Inverkehrsetzung. Diese Kontrolle bezweckt die Wahrung der öffentlichen Gesundheit und den Schutz der Menschen.

² Wer Arzneimittel und Medizinprodukte im Kanton vertreibt, ohne im Kanton wohnhaft zu sein, unterliegt ebenfalls den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 132 Definition

¹ Die Definitionen der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel (die Konvention) und des entsprechenden Ausführungsreglementes sowie der Bundesgesetzgebung, namentlich betreffend die Arzneimittel und die Medizinprodukte, sind anwendbar.

²Inverkehrsetzung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Herstellung, die Zubereitung, den Besitz, das Anbieten zwecks Verkaufs, die Vermittlung, den Kauf, den Verkauf und die Lieferung.

Art. 133 Blut und Blutprodukte

Blut sowie Blutprodukte unterliegen diesem Gesetz im Rahmen der entsprechenden Bundesgesetzgebung.

2. Kapitel: Bewilligung

Art. 134 Arzneimittel und Medizinprodukte

¹Kein Arzneimittel und kein Medizinprodukt darf ohne Bewilligung des Departementes in Verkehr gesetzt werden.

²Keiner Bewilligung im Sinne von Absatz 1 bedürfen die Arzneimittel und die Medizinprodukte, die registriert und zugelassen sind, bzw. die den technischen Bestimmungen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) oder des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) entsprechen.

³Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungswege das Verfahren für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne von Absatz 1. In gleicher Weise kann er auch Ausnahmen vorsehen.

Art. 135 Herstellung, Grosshandel und Detailhandel: a) Grundsatz

¹Herstellung, Grosshandel und Detailhandel von Arzneimitteln und Medizinprodukten sind bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das Departement.

²Der Detailhandel von Arzneimitteln und Medizinprodukten, deren öffentlicher Verkauf durch die Vereinbarung und deren Ausführungsreglement oder durch die Bundesgesetzgebung eingeschränkt wird, ist den Apothekern und, im Rahmen der Bestimmungen der Vereinbarung und des Ausführungsreglementes sowie der Bundesgesetzgebung, den Drogisten vorbehalten.

³Ärzte und Zahnärzte können in dringenden Fällen Arzneimittel selbst dispensieren.

⁴Die Voraussetzungen für die Führung einer Apotheke durch einen Arzt werden durch den Staatsrat auf dem Verordnungsweg geregelt. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Frage, inwiefern den Patienten der Zugang zu einer Apotheke offensteht.

⁵Der Betrieb von Apotheken und Drogerien ist bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das Departement.

Art. 136 b) Spezialisierter Handel

Gesundheitsfachpersonen können ausnahmsweise ermächtigt werden, in Ausübung ihrer Tätigkeit Detailhandel mit Medizinprodukten zu betreiben.

Art. 137 c) Bedingungen

¹Eine Bewilligung zur Herstellung sowie zum Gross- oder Detailhandel von Arzneimitteln und Medizinprodukten wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller über die erforderlichen Titel, Qualifikationen und Kenntnisse sowie über an-

gemessene Räumlichkeiten, Ausrüstungen und Einrichtungen verfügt.

²Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungswege die Anforderungen, die an die einzelnen Tätigkeiten gestellt werden.

Art. 138 Verschreibung

¹Die Verschreibung von Arzneimitteln und Medizinprodukten ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen, den Ärzten und Zahnärzten vorbehalten, die im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung sind.

²Die Apotheker sind zuständig für die Ausführung der ärztlichen Rezepte.

³Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, sich an der Bekämpfung unangemessener und gefährlicher Nutzung von Arzneimitteln und Medizinprodukten zu beteiligen.

3. Kapitel: Inspektion, Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sanktionen

Art. 139 Inspektion

¹Das Departement kann Räumlichkeiten inspizieren, in denen Arzneimittel und Medizinprodukte hergestellt, gelagert oder ausgegeben werden. Die Inspektion wird durch den Kantonsapotheker durchgeführt. Er kontrolliert, ob die entsprechenden Vorschriften erfüllt sind.

²Der Kanton kann einen Teil dieser Aufgaben an ein unabhängiges Organ delegieren.

Art. 140 Verbot: a) Grundsatz

Das Departement kann die Herstellung und die Inverkehrsetzung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, welche eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, verbieten.

Art. 141 b) Einziehung

Das Departement kann die Einziehung und Vernichtung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, anordnen.

Art. 142 Werbung

Werbung für Arzneimittel und Medizinprodukte ist im Rahmen der entsprechenden, vom IKS und vom BAG erlassenen Bestimmungen zulässig.

9. Abschnitt: Gesundheitspolizei

Art. 143 Zuständigkeit

¹Der Kanton ist zuständig für den Vollzug der gesundheitspolizeilichen Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung des Kantons und des Bundes zugewiesen werden, namentlich in folgenden Bereichen:

- a) Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;
- b) Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs;
- c) Kontrolle der Giftstoffe;
- d) Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

²Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet zuständig für die öffentliche Hygiene. Beim Vollzug von gesundheitspolizeilichen Aufgaben arbeiten sie mit dem Kanton zusammen.

1. Kapitel: Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten

Art. 144 Behörden

¹Das Departement ist zuständig für die Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Der Kantonsarzt und die Dienststelle für Gesundheitswesen werden mit diesem Aufgabenbereich betraut.

²Der Kantonsarzt erfüllt die notwendigen Aufgaben zur Bekämpfung der in der Bundesgesetzgebung aufgeführten übertragbaren Krankheiten. Diese Aufgaben umfassen namentlich:

- a) die Koordination zwischen dem Bund, den Kantonen und den beteiligten Organen auf Kantons- und Gemeindeebene;
- b) die Anordnung bestimmter Massnahmen, insbesondere:
 - epidemiologische Untersuchungen und medizinische Aufsicht;
 - Isolierung, bzw. Verlegung von kranken Personen in Krankenanstalten;
 - Unterstellung betroffener Personen unter Quarantäne;
 - Desinfizierung öffentlicher oder privater Räumlichkeiten;
 - alle anderen, durch die Umstände gebotenen Massnahmen.
- c) die Anwendung der Bestimmungen über die Meldung von Fällen übertragbarer Krankheiten.

³Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, namentlich die Kompetenzen des Kantonsarztes, der Dienststelle für Gesundheitswesen, der Gemeinden, der Bezirksärzte und der Krankenanstalten.

Art. 145 Koordinationskommission

¹Der Staatsrat ernennt eine Koordinationskommission für die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.

²Sie koordiniert die Tätigkeiten der Dienste der Humanmedizin, der Veterinärmedizin und der Lebensmittelkontrolle, die sich mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten befassen.

³Der Staatsrat regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieser Kommission.

Art. 146 Deckung der Kosten

¹Mikrobiologische Untersuchungen, die zu epidemiologischen Zwecken durchgeführt werden, sind für Bewohner des Kantons unentgeltlich.

²Wird ein Infektionsherd innerhalb eines Lebensmittel herstellenden, verarbeitenden, lagernden, befördernden oder verteilenden Geschäftes oder Unternehmens festgestellt, so werden die Kosten für die epidemiologische Untersuchung des Personals sowie die Desinfektionskosten diesem Unternehmen aufgelegt.

Art. 147 Meldepflicht

Gesundheitsfachpersonen, die der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten unterliegen, haben dem Kantonsarzt fristgerecht Meldung über Fälle solcher Krankheiten im Sinne der Bundesgesetzgebung zu erstatten.

2. Kapitel: Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

Art. 148 Behörden

¹Das Department erfüllt die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben betreffend die Herstellung, die Dispensierung, den Ankauf und den Gebrauch von Betäubungsmitteln. Es führt die notwendigen Kontrollen durch und erteilt die Bewilligungen.

²Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel, namentlich die Kompetenzen der Dienststelle für Gesundheitswesen, des Kantonsarztes und des Kantonsapothekers, sowie die Pflichten der Gesundheitsfachpersonen und der Krankenanstalten.

Art. 149 Kommission für die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

¹Der Staatsrat ernennt eine Kommission für die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs. Diese Kommission hat beratende Funktionen im Bereich der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs.

²Der Staatsrat regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieser Kommission.

Art. 150 Delegation von Aufgaben

¹Der Staatsrat kann namentlich folgende Aufgaben an öffentliche oder private Institutionen delegieren:

- a) Massnahmen zugunsten von Personen, die wegen eines Suchtmittelmissbrauchs medizinische oder soziale Betreuung benötigen;
- b) Förderung der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung dieser Personen.

²Der Staatsrat regelt die Einzelheiten dieser Delegation in den entsprechenden Vereinbarungen.

3. Kapitel: Aufgaben der Gemeinden

Art. 151 Grundsatz

¹Bei Gefährdung der öffentlichen Hygiene ergreifen die Gemeinden angemessene Massnahmen oder ordnen solche Massnahmen an.

²Sie erarbeiten ein Hygienereglement, welches dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 152 Friedhöfe, Erdbestattungen, Feuerbestattung und Exhumierung

¹Die Friedhöfe fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Sie sind, wie alle

Begräbnisstätten, für die Belange der Erdbestattung, der Feuerbestattung, des Transports von Leichen sowie der Eingriffe an Leichen der Aufsicht des Departementes unterstellt.

²Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg die Bedingungen der Erdbestattung, der Feuerbestattung, des Transports von Leichen sowie der Eingriffe an Leichen.

10. Abschnitt: Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 153 Verwaltungsstrafen

¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes kann das Departement gegenüber Gesundheitsfachpersonen und Verantwortlichen von Krankenanstalten und -institutionen folgende Verwaltungsstrafen aussprechen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Busse bis zu 100 000 Franken;
- d) Einschränkung der Berufsausübungsbewilligung oder der Betriebsbewilligung;
- e) vorübergehender oder endgültiger Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder der Betriebsbewilligung.

²Eine Busse kann neben einem Verweis und neben einer Einschränkung oder einem Entzug der Bewilligung ausgesprochen werden.

³Diese Verwaltungsstrafen können mit der Aufforderung verbunden werden, eine Zusatzausbildung zu absolvieren oder die Wiederherstellung der Übereinstimmung mit den Bedingungen der Berufsausübung oder des Betriebs zu veranlassen.

⁴Bei Verletzung von Berufspflichten hat das Departement die Aufsichtskommission für Berufe des Gesundheitswesens anzuhören.

Art. 154 Verwaltungsmassnahmen

¹Unabhängig von den in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen kann das Departement alle zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes geeigneten Massnahmen anordnen.

²Es kann namentlich die Schliessung der Räumlichkeiten sowie die Beschlagnahme, die Einziehung oder die Vernichtung von Gegenständen anordnen, die der Begehung einer strafbaren Handlung dienen, gedient haben oder dienen können.

Art. 155 Verfahren

¹Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen findet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) Anwendung.

²Scheint jedoch der Sachverhalt genügend klar erstellt, so kann die Verwaltungsstrafe in erster Instanz ohne vorgängige Anhörung des Betroffenen ausgesprochen werden. Diesem steht das Rechtsmittel der Einsprache im Sinne von Artikel 34a ff. VVRG zur Verfügung.

Art. 156 Strafen

¹Mit Busse bis zu 100 000 Franken oder Haft bis zu drei Monaten, wobei diese Strafen kumulierbar sind, wird bestraft:

- a) wer sich, ohne über die entsprechenden Titel zu verfügen, als Vertreter eines Berufes ausgibt, um gutgläubige Dritte in vorsätzlicher Weise irrezuführen;
- b) wer ohne die entsprechende Bewilligung einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt;
- c) wer gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsverordnungen verstösst.

²Bei wiederholter Begehung kann die Busse verdoppelt werden.

³Versuch und Helferschaft sind strafbar.

⁴Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 157 Zuständigkeit und Verfahren

¹Das Departement ist für geringfügige Übertretungen, die mit einer Busse geahndet werden können, zuständig. Die Bestimmungen über das Verwaltungsstrafverfahren sind anwendbar.

²Der ordentliche Strafrichter ist für die mit Busse und/oder Haft bedrohten Übertretungen zuständig. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung sind anwendbar.

11. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 158 Tierärzte

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Tierärzte anwendbar, sofern diese nicht einer spezifischen Gesetzgebung des Kantons oder des Bundes unterstehen.

Art. 159 Aufhebung bisherigen Rechts

Die in Widerspruch zu diesem Gesetz stehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen, sind aufgehoben.

Art. 160 Änderungen

Folgende Gesetze werden namentlich abgeändert und angepasst:

- a) Das Gesetz vom 18. November 1950 über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosebekämpfung:
 - Art. 8: Die aufgrund von Art. 5 und 6 eingegangenen Beträge werden gemäss dem fünften Abschnitt des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 für die Programme der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Krankheiten und Unfällen verwendet.
 - a) aufgehoben
 - b) aufgehoben
- b) Das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege: Art. 75 Buchstabe f: gegen die Entscheide in Sachen Gesundheitsplanung.

Art. 161 Übergangsbestimmungen

¹ Die subventionierten Spitäler verfügen über eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, um einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Gemeindeverband im Sinne von Art. 98 lit. f dieses Gesetzes zu bilden.

² Die den Pflegeheimen für Betagte durch das Departement für Sozialdienste vor dem 31. Dezember 1995 genehmigten Subventionen der Investitionsausgaben verbleiben zu Lasten dieses Departementes.

³ Während der im Artikel 8 der Bundesverordnung vom 12. April 1995 betreffend das Inkrafttreten und die Einführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung vorgesehenen Übergangsperiode 1996-1997 werden die Subventionen für die Betriebsausgaben der Spitäler wie folgt zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt:

	Kanton	Gemeinden	Gesamt
1995	33%	7%	40%
1996	37%	8%	45%
1997	39%	9%	48%
1998	40%	10%	50%

⁴ Subventionierungssatz der Betriebsausgaben für Pflegebetten der Pflegeheimen für Betagte entsprechend Art. 125 des vorliegenden Gesetzes wird für das Jahr 1996 bei 20 Prozent beibehalten.

⁵ Der Kanton deckt die jährlichen, auf den vor dem 1. Januar 1990 bewilligten Investitionen berechneten Lasten der Spitäler. Die mit den eingeleiteten Renovationsarbeiten in der Chronischkrankenabteilung des Spitals Martinach und in der Chronischkrankenabteilung des St-Josefsheimes in Susten verbundenen Investitionskosten werden ebenfalls durch den Kanton übernommen.

Art. 162

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 9. Februar 1996.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996	GS/VS 1996, 101	1.12.1996
¹ Änderung vom 4. September 2003: n. : Art. 100 <i>bis</i> , 127 <i>bis</i> , 127 <i>ter</i> , 127 <i>quater</i> , 127 <i>quinquies</i> ; n.W. : Art. 4, 95, 96, 98, 100, 101, 103, 105, 107, 118, 119, 125	GS/VS 2003, 39	1.1.2004
² Änderung vom 12. Oktober 2006: a. Art. 95 bis 112, 115 bis 124, 127 bis 130	Abl. Nr. 43/2006	1.2.2007
³ Änderung vom 13. September 2007: n.W. : Art. 114, 126 (gültig bis 31.12.2010)	Abl. Nr. 52/2007	1.1.2008
a. : aufgehoben; n. : neu; n.W. : neuer Wortlaut		